1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

45

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Januar 1994	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 93	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... *GVBl. II 320-135*	45
7. 12. 93	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit ..... *Ändert GVBl. II 320-91*	55

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1993** („Zeitliche Übersicht" und „Sachverzeichnis") für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht" am Anfang und das „Sachverzeichnis" am Schluß des Bandes einzufügen.

Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)

Vom 14. Dezember 1993

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 5

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung ..... § 6

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung ..... § 7

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ..... § 8

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen § 9

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten ... §§ 10 bis 12

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung ..... § 13

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz .... §§ 14 bis 19

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 20

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt . § 21

ELFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften ..... §§ 22, 23

*) GVBl. II 320-135

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 470), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1993 (GVBl. I S. 183),
4. des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
5. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
6. des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
7. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
8. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66),
9. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),
11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 391), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und soweit dem Regierungspräsidium in Darmstadt Befugnisse für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik und die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und den Regierungspräsidien die Befugnis übertragen werden, über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehörende Personen zu entscheiden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten, bestimmt:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst)
   a) zu ernennen,
   b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
4. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

Im Geschäftsbereich der Regierungspräsidien bedarf die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 sowie die Übertragung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden für seinen Geschäftsbereich die Befugnisse übertragen, nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 16 zu einem anderen Dienstherrn, zu einer anderen Verwaltung oder innerhalb seines Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen. Die Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten und die Versetzung innerhalb seines Geschäftsbereichs bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

(3) Für die Dauer eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles nach Art. 80 a und 115 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie für die Dauer einer Versorgungskrise nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird die Befugnis, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 nach den §§ 28 und 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu den Regierungspräsidien, den Landkreisen und den kreisfreien Städten für eine Tätigkeit in den Bezirksernährungsämtern und den Ernährungsämtern abzuordnen, den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft und dem Weinbauamt für ihre Dienststelle, mit Ausnahme des Dienststellenleiters, übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

(1) Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu erlauben.

(2) Dem Regierungspräsidium in Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 auch für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik und die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 4

Der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt und
der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes folgende Befugnisse übertragen:

1. die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

2. die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen.

Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, wenn die Vergütung im Einzelfall – bei laufender Zahlung jährlich – viertausend Deutsche Mark überschreitet.

§ 5

(1) Die Regierungspräsidien und das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft sind befugt, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über

1. Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Die Regierungspräsidien und das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft weisen die Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten. Sie entscheiden auch über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.

(3) Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,
die Hessische Forstliche Versuchsanstalt und
die Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach

weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 6

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Regierungspräsidium in Kassel auch für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich
   des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
   der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
   der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach,
2. dem Regierungspräsidium in Gießen auch für die beihilfeberechtigten Personen
   der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
3. dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die beihilfeberechtigten Personen
   der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik,
   der Hessischen Staatsdarre Wolfgang und
   der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 7

(1) Den Regierungspräsidien,
dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt und
der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 wird dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Bediensteten
der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik,
der Hessischen Staatsdarre Wolfgang und
der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

übertragen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 8

Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,

b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,

e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,

3. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) und § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes vom 22. Juli 1992 (StAnz. S. 1982) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 9

(1) Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiterinnen und Leiter der dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft und den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die Befugnis, sich in dringenden Fällen bis zur Dauer eines Arbeitstages selbst zu beurlauben, haben die Forstbeamtinnen und Forstbeamten im Außendienst bei den Forstämtern, den Maschinenbetrieben und der Forstlichen Wirtschaftsberatung.

(4) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für
die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik und
die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 10

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für
das Ministerium,
die Forstämter, die Forstlichen Wirtschaftsberatungen und Maschinenbetriebe aus dem Geschäftsbereich der Regierungspräsidien,
den Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,
die Hessische Forstliche Versuchsanstalt,
die Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach und
die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, soweit in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 12 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1173), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,

5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen
   bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark,
   bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

(2) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für die bei den Regierungspräsidien beschäftigten Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung aus Einzelplan 09 gezahlt wird, und für die bei der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik beschäftigten Beamtinnen und Beamten folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 11 Abs. 1 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

§ 11

(1) Den Regierungspräsidien werden für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen; ausgenommen sind die Befugnisse nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 4,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

(2) Den Regierungspräsidien werden für die ihnen nachgeordneten Dienststellen,
dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft und
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. Lehrzulagen festzusetzen,
3. zuviel gezahlte Bezüge im Sinne der Nr. 1 und 2 nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

(3) Dem Regierungspräsidium in Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 auch für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik und die Befugnisse nach Abs. 2 auch für die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 12

Dem Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bleiben vorbehalten:

1. für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums die in § 11 Abs. 2 genannten Befugnisse,
2. für die Beamtinnen und Beamten
   der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt und
   der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach
   die Befugnisse nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2; ausgenommen ist die Anordnung der Zahlung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, die den vorgenannten Dienststellen übertragen wird.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 13

Den Regierungspräsidien und
dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) bis A 15

übertragen.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 14

(1) Das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, soweit in § 15 Abs. 6 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist,
2. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen und von Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten für die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs, soweit in § 16 Abs. 1 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist,
3. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, soweit in § 15 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

1. für die Leiterinnen und Leiter (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreterinnen und Vertreter) der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen
   a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
   b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
   c) Dienstgänge,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

§ 15

(1) Die Regierungspräsidien sind, soweit in Abs. 2 und in § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen
   a) der Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde,
   b) der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs,
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Dienstbereichs der Beamtinnen und Beamten bei den nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs,
3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Fortbildung der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs,
4. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung der Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde,
5. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, soweit in Abs. 4 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
6. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, soweit in Abs. 4 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist,
7. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich der Regierungspräsidien

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreterinnen und Vertreter Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und Dienstgänge,
2. für die Revierleiterinnen und Revierleiter und die Funktionsbeamtinnen und Funktionsbeamten im Außendienst bei den Forstämtern Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und Dienstgänge,
3. Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Regierungspräsidiums durchgeführt werden.

(3) Die Forstämter sind zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen der Büroleiterinnen und Büroleiter innerhalb des Dienstbereichs,

2. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung innerhalb des Dienstbereichs; ist die Forstinspektoranwärterin oder der Forstinspektoranwärter einer Revierleiterin oder einem Revierleiter zur Ausbildung zugewiesen, sind diese für die Anordnung oder Genehmigung der Reisen zur Ausbildung innerhalb ihres Dienstbereichs zuständig.

(4) Die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik und die Aus- und Fortbildungsstätte beim Hessischen Forstamt Schotten sind, soweit in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und von Dienstgängen,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs,
3. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Forstlichen Wirtschaftsberatungen und die Maschinenbetriebe sind, soweit in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen innerhalb des Dienstbereichs und von Dienstgängen.

(6) Das Regierungspräsidium in Darmstadt ist, soweit in § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Leiterin oder des Leiters der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik,
2. a) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
   b) Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
   c) Erstattung der Auslagen und Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes

für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik.

(7) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik ist, soweit in Abs. 6 und § 14 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, und Reisen zur Ausbildung.

§ 16

(1) Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft ist, soweit in Abs. 2 und in § 14 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen der Beamtinnen und Beamten seiner Behörde,
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen der Beamtinnen und Beamten bei den nachgeordneten Dienststellen seines Geschäftsbereichs
   a) für Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter,
   b) für sonstige Beamtinnen und Beamte bei Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von mehr als drei Tagen,
3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Fortbildung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs, bei Teilnahme an Lehr- und Studienfahrten auch zu im Ausland gelegenen Orten,
4. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung der Beamtinnen und Beamten seiner Behörde,
5. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in den Fällen der Nr. 1 und 2,
6. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes an die Beamtinnen und Beamten seiner Behörde,
7. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes für die Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreterinnen und Vertreter)
   a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen und Dienstgänge,
   b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von drei Tagen,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft durchgeführt werden.

(3) Die dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft nachgeordneten Dienststellen sind, soweit in Abs. 1 Nr. 2 und 5 und Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von
   a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
   b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bis zur Dauer von drei Tagen,
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstgängen,
3. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zur Ausbildung innerhalb des Amtsbezirks,
4. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in den Fällen der Nr. 1 und 2 sowie des Abs. 2,
5. Erstattung der Auslagen und des Ersatzes von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 17

(1) Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,
die Hessische Forstliche Versuchsanstalt,
die Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach,
die Hessische Staatsdarre Wolfgang und
die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
sind, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, und Reisen zur Ausbildung,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Erstattung der Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 18

(1) Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre zu verlängern,
2. nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung zuzulassen,
3. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes eine Wohnung als vorläufige Wohnung anzuerkennen,
4. Umzugskostenvergütung zuzusagen, bei Einstellung, Abordnung oder Versetzung jedoch nur, soweit sie für diese Maßnahme nach den §§ 1 und 2 zuständig sind,
5. Umzugskostenvergütung zu gewähren,
6. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,
7. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 werden dem Regierungspräsidium in Darmstadt auch für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik und die Vogelschutzwarte in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 19

(1) Der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt und
der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach
werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre zu verlängern,
2. nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung zuzulassen,
3. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

(2) Die Befugnis, Umzugskostenvergütung zu gewähren, wird

1. dem Regierungspräsidium in Kassel auch für die Beamtinnen und Beamten der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,
2. dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft auch für die Beamtinnen und Beamten der Verwaltung der Staatsweingüter Kloster Eberbach,
3. der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist,

übertragen.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 20

Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 21

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 4 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3,
2. für die Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Satz 1

vorbehalten.

ELFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 22

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 21. Juni 1988 (GVBl. I S. 269)[1], zuletzt geändert durch Anordnung vom 18. September 1992 (GVBl. I S. 468), wird aufgehoben.

§ 23

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1993

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-106

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit*)

Vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 470), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 25), und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 30. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 13), zuletzt geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1988 (GVBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „A 11" durch die Angabe „A 13 gehobener Dienst" ersetzt.
2. Nr. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1993

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) Ändert GVBl. II 320-91

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden. (420)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe